

Änderungen der Wettspielordnung Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. in der Fassung vom 23.09.2026

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. An den Mannschaftswettbewerben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sind alle Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglied des Landesverbandes oder Mitglied eines weiteren an den Wettbewerben zugelassenen anderen Landesverbandes des DTB sind und über mindestens zwei einsatzbereite, mit gleichem Belag versehene Freiplätze sowie Umkleidemöglichkeit und sanitäre Einrichtungen verfügen. Zur Teilnahme an den Wettbewerben der Ober- und Verbandsliga müssen die betreffenden Vereine über drei Plätze bzw. zwei Plätze bei 4er-Mannschaften **mit gleichem Belag** verfügen. Jeder Verein kann mehrere Mannschaften melden, wenn die Zahl der gemeldeten Mannschaften in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen steht.

Die jeweils spielleitende Stelle kann Ausnahmen hinsichtlich der Platzbeläge verfügen.

...

...

5. Spieler können in unterschiedlichen Altersklassen an maximal zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.
Davon ausgenommen sind Jugendliche, die an mehr als zwei Mannschaftswettbewerben teilnehmen dürfen.
Der Spieler darf entweder im Verein A (Hauptverein) in zwei Altersklassen spielen oder im Hauptverein A in einer und im Verein B in einer anderen Altersklasse gemeldet und eingesetzt werden.
Dies gilt auch für Spieler aus anderen Landesverbänden, wenn die Spielordnung dieses Landesverbandes es erlaubt. **In diesem Fall ist für die Altersklasse der Aktiven (Damen und Herren) auch eine zusätzliche Meldung in der gleichen Altersklasse zulässig, sofern es sich nicht um eine gemeinsame Liga (z. B. Oberliga) handelt.**

...

§ 10 Verlegung von Spielterminen

...

4. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze **in allen Konkurrenzen außer Oberliga Aktive (Damen und Herren)** verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind auf der TVRP-Homepage veröffentlichten TVRP-Handlungsanweisung geregelt.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregulung wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 300,-Euro geahndet. Darüber hinaus gilt diese Mannschaft als nicht angetreten und muss absteigen.

3 Durchführung der Wettbewerbe

§ 11 Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der Verein, auf dessen Plätzen ein Verbandsspiel stattfindet, ist für die Vorbereitung und sportgerechte Durchführung verantwortlich. Die entsprechenden Kosten hat er zu tragen. Zum festgesetzten Spieltermin hat der Platzverein folgende Pflichten:
 - 1.1. Für alle Altersklassen der Ober- und Verbandsligen gilt: 3 Spielplätze bei 6er Mannschaften und 2 Spielplätze bei 4er Mannschaften, die den ITF-Regeln entsprechen, zur Verfügung zu stellen, **wobei zuerst Plätze mit gleichem Belag zu nutzen sind** (hierzu § 12,2.1 beachten!).
Dabei ist die Austragung auf Hallenplätzen für alle Spielklassen zulässig, wenn beide Mannschaften zustimmen.
 - 1.2. Die aktuelle Organisationsbroschüre des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und die Spielberichtsformulare **bereitzustellen, ggf. auch digital (§ 20, Nr. 1 und 2 neu).**

...

§ 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

...

- 2.1. Festsetzung des Spielplans, Ansetzen der einzelnen Wettspiele und Einteilung der vom Heimverein zugeteilten Spielplätze.

Bei Zeitüberschneidungen von Wettkämpfen am festgesetzten Spieltag, müssen bereits laufende Spiele (Einzel bzw. Doppel) zu Ende geführt werden. Über die weitere Ansetzung von noch nicht begonnenen Wettkämpfen entscheidet der OSR im Benehmen mit dem betreffenden Verein.

Wird ein Wettkampf einer Mannschaft auf unterschiedlichen Platzbelägen ausgetragen, entscheidet das Los, wenn sich die Mannschaftsführer nicht einigen, welche Spielpaarungen auf welchem Platzbelag ausgetragen werden.

...

§ 13 Mannschaftsaufstellung

1. Jede Mannschaft besteht entsprechend der Vorgabe der spielleitenden Stellen aus 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaaren bzw. aus 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaaren.

2.1 An jedem Spieltag **darf jeweils im Einzel und im Doppel** für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt. Ausgenommen hiervon sind die Spielklassen von Jugendlichen gem. § 9.8 der WSpO **sowie die Oberliga und Verbandsliga Damen und Herren.**

2.2 In der Oberliga und Verbandsliga Damen und Herren gilt: An jedem Spieltag dürfen jeweils im Einzel und im Doppel bei 6er-Mannschaften maximal zwei, bei 4er-Mannschaften maximal ein Spieler ohne Local Player Status eingesetzt werden.

Ein Spieler hat Local Player Status, wenn er während seiner Zugehörigkeit zu den U12- bis U18- Jahrgängen (jeweils einschließlich) mindestens drei Jahre für einen Verein in Deutschland in der namentlichen Mannschaftsmeldung der Verbandsrunde gemeldet war. Die Beantragung des Local Player Status muss vom Verein bis zum 15.03. des Jahres (für Nachmeldungen bis 15.04. des Jahres mit einer Bearbeitungsgebühr von 50,- € pro Spieler) an die zuständige spielleitende Stelle erfolgen. Der Verein hat grundsätzlich die Nachweispflicht.

3. Die Mannschaftsaufstellung hat in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 9.9), die mit dem Status „endgültig“ in TORP veröffentlicht ist, zu erfolgen. Die von Punkt 1 bis 6 (bei Vierermannschaften 1 bis 4) gemeldeten Spieler dürfen ausschließlich nur in der 1. Mannschaft, nicht in einer unteren Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog von Position 7 bis 12 (bei Vierermannschaften 5 bis 8) für die zweite Mannschaft, von Position 13 bis 18 (bei Vierermannschaften 9 bis 12) für die dritte Mannschaft usw.

Werden in einer Mannschaft mehr Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU gemeldet als nach **§ 13,2.1** spielberechtigt sind, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Spielberechtigung. **Dies gilt nicht für die Oberliga und Verbandsliga Damen und Herren.**

Für diese gilt:

Werden in einer Mannschaft mehr Spieler ohne Local Player Status gemeldet als nach § 13,2.2 spielberechtigt sind, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugeordnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Spielberechtigung.

§ 20 Ergebnismeldung

1. Der Heimverein ist verpflichtet, den Spielberichtsbogen lückenlos spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages im TORP einzugeben. Dabei ist der vor Ort ausgefüllte Spielbericht 1:1 nach TORP zu übertragen. Dies gilt auch für zusätzliche Bemerkungen zum Wettkampf, den Oberschiedsrichter und für Protestvorbehalte. **Zulässig ist auch die Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars, das die Verbände ihren Vereinen über die Webapp „nuScore“ zur Verfügung stellen. Hierbei erfolgt die Erfassung aller für den Mannschaftskampf erforderlichen Daten (inkl. der Unterschriften der Mannschaftsführer und ggf. des OSR) mittels elektronischer Endgeräte. Die Übergabe des Spielberichts an TORP erfolgt entweder manuell (bei einem Spielbericht in Papierform) oder elektronisch per Upload (beim digitalen Spielbericht).**
2. **Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Wird der Spielbericht in Papierform genutzt, ist eine handschriftliche Unterzeichnung notwendig. Bei Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars muss die Unterschrift mit Hilfe der PINs (Heim und Gast) digital erfolgen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.**

Der vom Oberschiedsrichter und den beiden Mannschaftsführern unterschriebene Spielbericht **in Papierform** ist vom Heimverein bis zum Ende des Spieljahres aufzubewahren und auf Aufforderung der zuständigen spielleitenden Stelle vorzulegen.

...